

RUBRIK

Nele Austermann/Andreas Fischer-Lescano/Julia Gelhaar/Tore Vetter

Rechte Ab-Gründe

Die in Zukunft quartalsweise erscheinende KJ-Rubrik „Rechte Ab-Gründe“ verzeichnet Entwicklungen im Recht, die einerseits rechten Praktiken Vorschub leisten, indem sie das geltende Recht so anwenden, dass rechte Präsenz- und Aktionsoptionen erweitert bzw. nicht hinreichend eingedämmt werden. Zum andern werden Rechtsentwicklungen dargestellt, die dazu beitragen, rechte Positionen zurückzudrängen. Unter „rechts“ versteht die Redaktion der Kritischen Justiz politische Bestrebungen, alltägliche Praxen, Personen und Organisationen, die rassistisch, nationalistisch, antisemitisch, fremdenfeindlich, islamfeindlich bzw. antideokratisch sind. Einsendung von untergerichtlichen, behördlichen oder unternehmerischen Entscheidungen für die Rubrik „Rechte Ab-Gründe“ sind erwünscht (report.rechtes.recht@uni-bremen.de).

1. Rechter Hass

LG Berlin, Beschluss vom 9. September 2019 – 27 AR 17/19 (Renate Künast ./, Facebook)

„Sondermüll“ und „Drecks Fotze“ – so lauteten nur zwei der Beschimpfungen, mit denen Renate Künast im Internet überzogen worden war, und man dürfte meinen, dass da die Grenze des Zumutbaren deutlich überschritten ist. Überraschenderweise war jedoch die 27. Zivilkammer des LG Berlin in ihrem Beschluss aus dem September der Auffassung, dass diese Beschimpfungen keine strafrechtlich relevanten Äußerungen darstellten, da es sich je „um eine auf die Äußerung der Antragstellerin bezogene Kritik“ gehandelt habe.

Voraus ging dem Beschluss ein Antrag von Renate Künast, die erwirken wollte, dass die Internetplattform Facebook nach § 14 Abs. 3 TMG Auskunft zu den personenbezogenen Daten der Kommentierenden erteilt. Deren Äußerungen erfüllten als Formalbeleidigungen die Tatbestände der §§ 185 ff. StGB. Das LG Berlin sah im September hingegen „keine Diffamierungen der Person“ und „damit keine Beleidigungen“. Die Richter*innen meinten gar, dass sich die Beschimpfungen „haarscharf an der Grenze des von der Antragstellerin noch Hinnehmbaren“ bewegten. Das gipfelte in Ziff. 3 der Passage zu den Einzelerläuterungen darin, dass das LG festhält: „Soweit die Antragstellerin geltend macht, es liege mit 'Stück Scheisse' und 'Geisteskranke' eine Formalbeleidigung vor, steht dem entgegen, dass wie sich aus dem zweiten Satz ergibt eine Auseinandersetzung in der Sache erfolgte, so dass eine Formalbeleidigung ausscheidet“.

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-1-114

Gerade in dieser Formulierung und ihrem Bezug auf den Beschluss des LG Hamburg in der Sache Alice Weidel, die vom Satiremagazin extra3 als „Nazi-Schlampen“ bezeichnet worden war,¹ zeigt sich aber, wie mehr als haarscharf das LG Berlin die Grenze des Begründbaren hinsichtlich des Beleidigungstatbestandes übersteigt. Denn im Fall des Satire-Magazins stellt die Zuspritzung ersichtlich eine Auseinandersetzung mit Weigels Äußerung dar, die Grenzen der Political Correctness zu sprengen. Extra3 zieht die überspitze Folgerung aus Weigels Forderung, die Formalbeleidigung ist hier Stilmittel der Satire. Der Fall liegt ganz anders bei den gegen Renate Künast gerichteten Hasskommentaren. Die Grenze der Formalbeleidigung so weit zu ziehen, wie das LG Berlin dies tut, würde dazu führen, dass der Beleidigungstatbestand obsolet würde, zumal selbst Beleidigungen im Straßenverkehr regelmäßig noch einen entfernten Sachbezug i.S.d. LG Berlin aufweisen.

Vor dem Hintergrund der scharfen öffentlichen Reaktionen gegen den ursprünglichen Beschluss änderte die Zivilkammer des LG Berlin nach der Beschwerde der Antragstellerin nach §§ 58 FamFG ihren Beschluss dann mit einem Abhilfebeschluss vom 21. Januar 2020 (Az. 27 AR 17/19) teilweise ab. Diese Selbstkorrektur erstaunt, denn sie beruht nicht auf der Einbeziehung neuer Tatsachen und auch nicht auf einer relevanten Rechtsänderung, sondern ausschließlich auf einer Korrektur der rechtlichen Bewertung. Die Rechtslage stellt sich – nach der öffentlichen Kritik an der Entscheidung – für das LG Berlin im September 2019 einfach anders dar als im Januar 2020: Opportunismus in Roben – diesmal mit einem einigermaßen glimpflichen Ausgang für die Antragstellerin, die freilich immer noch nicht voll obsiegt. Zwar seien „Sondermüll“ und „Drecks Fotze“ rechtswidrige Beschimpfungen. „Pfui du altes g Dreckschwein“ oder „Knatter sie doch mal einer so richtig durch, bis sie wieder normal wird!“ müsse sich Renate Künast aber als sachbezogene Kritik weiterhin gefallen lassen.

Trotz der teilweisen Selbstkorrektur werden damit auch im Abhilfebeschluss des LG Berlin strafbare Handlungen unter den Schutz der Meinungsfreiheit gestellt. Straflos blieb rechtswidrige Hasskommunikation auch schon im Urteil des OLG Celle, das ein von einem Online-Shop vertriebenes T-Shirt mit dem Aufdruck „REFUGEES NOT WELCOME“ und einem Piktogramm mit stilisierter Enthauptung tatsächlich für mehrdeutig (das NOT könnte sich auch auf das Piktogramm beziehen...) und daher nicht für wegen Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar hielt,² und in der Einstellungsverfügung gegen Alexander Gauland wegen der volksverhetzenden Äußerungen hinsichtlich der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung Aydan Özoguz („in Anatolien entsorgen“). Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Bekämpfung von Hate Crimes im Netz³ wird leerlaufen, wenn Richterinnen und Richter allzu willfährig den Schutzmantel der Meinungsfreiheit über offenkundig rechtswidrige Hasskommunikation legen.

1 LG Hamburg, Beschluss vom 11.5.2017 - 324 O 217/17.

2 Oberlandesgericht Celle, Beschluss vom 27.10.2017 - 1 Ss 49/17; kritisch hierzu zurecht Andreas Stegbauer, Rechtsprechungsübersicht zu den Propaganda- und Äußerungsdelikten (NStZ 2019, 72 ff. (75): „Bereits die vom OLG angedachten entlastenden Interpretationsmöglichkeiten erscheinen wirklichkeitsfremd. Umso mehr erstaunt, dass das Gericht die Sache nicht einmal zurückwiesen, sondern auf Freispruch erkannt hat.“

3 Bundesregierung, Kabinettsbeschluss v. 30.10.2019, Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität.

Literatur: Thomas Fischer/Klaus Ferdinand Gärditz, Volksverhetzung („Gauland-Einstellungsverfügung“). Anm. zu StA Mühlhausen, Verf. v. 14.5.2018 – 101 Js 56420/17, StV 2018, 491ff.; Volker Boehme-Nefler, Widerlich und die Würde verletzend, ZEIT v. 23.9.2019.

2. „Wer hat uns verraten?“

Entscheidung des Finanzamts Berlin, der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten (VVN – BdA) die Gemeinnützigkeit abzuerkennen

Am 4.11.2019 entschied das Berliner Finanzamt für Körperschaften I, das Finanzsenator Matthias Kollatz (SPD) unterstellt ist, dem Bundesverband des VVN – BdA die Gemeinnützigkeit i.S.d. Abgabenordnung (AO) abzuerkennen. Dabei berief es sich auf die Verfassungsschutzberichte des Landesverfassungsschutzes Bayern, der die VVN seit 2016 als „linksextremistisch beeinflusst“ listet. Zugleich stellte das Finanzamt dem Verband Steuerrückforderungen in fünfstelliger Höhe in Aussicht. Die VVN – BdA ist seit ihrer Gründung durch Widerstandskämpfer*innen und KZ-Überlebende im Jahr 1947 eine der ältesten demokratischen antifaschistischen Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit und die zu erwartenden Rückzahlungen wird diese nun finanziell in ihrer Existenz bedroht, wie die VVN in ihrer Pressemitteilung verlautbarte.⁴

Im Gegensatz zum Urteil des Bundesfinanzhofs,⁵ in dem dieser die Versagung der Gemeinnützigkeit zulosten der Organisation attac unter Verweis darauf bestätigte, dass attac eigene politische Zwecke außerhalb der in § 51 Abs. 2 AO genannten Regelbeispiele verfolge, steht die Gemeinnützigkeit der Tätigkeit der VVN – BdA i.S.d. § 52 Abs. 2 AO zumindest vorrangig nicht in Frage. Rechtsgrundlage für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Fall der VVN ist vielmehr § 51 Abs. 3 AO. Danach setzt eine Steuervergünstigung von Körperschaften stets voraus, dass diese „nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht widerspricht. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.“

Bereits die Rekursion auf die Verfassungsschutzberichte in § 51 Abs. 3 AO ist höchst problematisch. Die Landesämter für Verfassungsschutz unterstehen den Innenministerien der Länder, in Bayern aktuell dem rechtskonservativen Innenminister Joachim Herrmann (CSU). Die Landesregierungen bekommen so sowohl unmittelbare Definitionsmacht über bundesweit tätige Institutionen der Zivilgesellschaft, als auch mittelbar Möglichkeiten der finanziellen Einschränkung. Nicht auszudenken, welche Folgen es für linke und antifaschistische Vereine und Verbände hätte, wenn die AFD auf Landesebene in Regierungsbeteiligung und Verantwortung über ein Innenministerium käme.

4 Cornelia Kerth/Axel Holz, Antifaschismus muss gemeinnützig bleiben! Schwerer Angriff auf die VVN-BdA, abrufbar unter: <https://vvn-bda.de/antifaschismus-muss-gemeinnuetzig-bleiben-schwerer-angriff-auf-die-vvn-bda/>.

5 BFH, Urteil vom 10.1.2019 – V R 60/17, BFHE 263, 290, BStBl II 2019, 301.

Zudem dürften jedoch auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO im vorliegenden Fall nicht erfüllt sein, da der bayerische Verfassungsschutzbericht die VVN-BdA lediglich als „linksextremistisch beeinflusst“ listet.⁶ Die bloße Nennung in einem Landesverfassungsschutzbericht genügt jedoch gerade nicht, die Vermutung von Bestrebungen i.S.d. § 51 Abs. 3 Satz 1 AO i.V.m. § 4 BVerfSchG zu begründen.⁷

Soweit das Finanzamt Berlin vorliegend also eine nicht widerlegte Vermutung zulasten der VVN sieht, verkennt es bereits die tatbestandlichen Anforderungen des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO. Zugleich zeigt sich jedoch auch, welche rechtlichen Unsicherheiten der Verweis auf die Verfassungsschutzberichte mit sich bringt, die für ihre politischen Einschätzungen nur zu oft jeglicher nachprüfbaren Tatsachengrundlage entbehren. Der bayerische Verfassungsschutz begründet seine Einschätzung lapidar-straußianisch damit, in der VVN – BdA werde „nach wie vor ein kommunistisch orientierter Antifaschismus“ verfolgt. Begründet wird dies damit, dass die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) die VVN auf ihrem 22. Parteitag als wichtigsten Bündnispartner bezeichnet habe.

In Nordrhein-Westfalen, wo das Finanzamt Oberhausen-Süd ebenfalls unter Bezugnahme auf das bayrische Verfassungsschutzamt einen Entzug der Gemeinnützigkeit des dortigen Landesverbands des VVN-BdA angedroht hatte,⁸ revidierte das Finanzamt derweil die Entscheidung nach politischen Protesten.

Es hinterlässt einen bitteren Nachgeschmack, dass die Regierungsparteien SPD und CDU/CSU nach dem antisemitischen und rechtsradikalen Anschlag von Halle vollmundig eine Verstärkung sowohl des Verfassungsschutzes, als auch eine Unterstützung zivilgesellschaftlicher Initiativen ankündigten⁹ und nun gerade die Einschätzung eines CSU-geführten Landesverfassungsschutzamts dazu führt, dass ein SPD-geführtes Finanzamt einer der wichtigsten antifaschistischen Institutionen der deutschen Zivilgesellschaft die Gemeinnützigkeit abspricht. Angesichts der erschreckenden Wahlergebnisse der AFD und der fortschreitenden Verschiebung des politischen Diskurses verbleibt nur, mit den Worten der Shoah-Überlebenden und Ehrenvorsitzenden der VVN, Esther Bejarano - gerichtet an Bundesfinanzminister Olaf Scholz - zu sagen: „Das Haus brennt – und Sie sperren die Feuerwehr aus.“¹⁰

Literatur: Malene Gürgen, Finanzamt gegen Antifaschismus, taz v. 24.11.2019, abrufbar unter: <https://taz.de/VVN-BdA-verliert-Gemeinnuetzigkeit/!5640345/>; tagesschau v. 22.11.2019, Weiterer Verein verliert Gemeinnützigkeit, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/verfolgte-naziregime-gemeinnuetzigkeit-101.html>.

6 Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, Verfassungsschutzbericht Bayern 2018, abrufbar unter: https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/anlagen/vsb_2018_b_arrierefrei.pdf.

7 Gersch in: Klein, Abgabenordnung 13. Auflage 2016, § 51 AO Rn. 1.

8 VVN-BdA Landesverband NRW v. 27.2.2019, NRW-Finanzämter drohen der VVN-BdA mit Entzug der Gemeinnützigkeit, abrufbar unter: <https://nrw.vvn-bda.de/2019/02/27/nrw-finanzaemter-drohen-der-vvn-bda-mit-entzug-der-gemeinnuetzigkeit/>.

9 BMI, Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 18.10.2019, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2019/massnahmenpaket-bekaempfung-rechts-und-hasskrim.pdf;jsessionid=8D555BB359313EF9D56EB45E58464B8B.1_cid287__blob=publicationFile&v=5.

10 Esther Bejarano, Offener Brief an Olaf Scholz, abrufbar unter: <https://berlin.vvn-bda.de/2019/11/offener-brief-von-esther-bejarano-an-olaf-scholz-das-haus-brennt-und-sie-sperren-die-feuerwehr-aus/>.

3. Nichtöffentlicher Klassenraum?¹¹

Staatsanwaltschaft Halle zu Hitlergruß im Klassenzimmer

Im Oktober 2018 hatte ein Schüler einer Halleschen Berufsschule vor Unterrichtsbeginn gegenüber der den Raum betretenden Mitschüler*innen den Hitlergruß gezeigt und „Sieg Heil“ gerufen. Daraufhin wurde aufgrund der Strafanzeige des Lehrers Ermittlungsverfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86a StGB eingeleitet und schließlich durch die Staatsanwaltschaft Halle wieder eingestellt.¹² Für ein ‚öffentlichtes‘ Verwenden müsse die Möglichkeit bestehen, dass das Kennzeichen von einer unüberschaubaren Anzahl an Personen wahrgenommen werden kann. Das sei „bei Äußerungen in schulischen Unterrichtsräumen, auch bei geöffneter Tür, regelmäßig nicht der Fall, da an solchen Orten ein größerer Personenkreis, der die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben und vom Handelnden nicht mehr einzuschätzen sein könnte, nicht zu erwarten ist.“¹³

Eine abwegige Begründung. Denn die tatsächliche Wahrnehmung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung von § 86a StGB.¹⁴ Das Klassenzimmer pauschal als ‚nichtöffentlichen‘ Raum zu definieren, verkennt, dass ein öffentliches Verwenden regelmäßig bereits dann bejaht wird, wenn die Wahrnehmbarkeit für einen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis begründet ist.¹⁵ Zwar reiche die bloße Möglichkeit des Hinzutretens anderer nicht aus,¹⁶ eine ‚unbestimmte bzw. unüberschaubare Anzahl an Personen‘ fordert die Kommentarliteratur aber im Anschluss an das OLG Celle¹⁷ überwiegend nicht. Auch eine Argumentation, wonach die Schüler*innen einer Klasse im Laufe ihrer Schulzeit enge Freundschaften entwickeln, also durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind, überzeugt nicht. Vielmehr befinden sich Schüler*innen insbesondere gegenüber dem*r Lehrer*in in einer Art Zwangsgemeinschaft. Im Unterschied zu einer privaten Zusammenkunft sind nicht die persönliche Verbundenheit untereinander und der freie Entschluss maßgeblich, sondern der öffentliche Bildungsauftrag. Auch das Bundesverfassungsgericht betont immer wieder den unausweichlichen Charakter der Zusammenkunft von Schüler*innen und Lehrer*innen an öffentlichen Schulen, der aus der allgemeinen Schulpflicht resultiert, durch die der Staat seinem Bil-

11 Danken möchten wir Catharina Caspari für hilfreiche Hinweise.

12 Bspw. Unterberg, Ermittlungen nach Hitlergruß im Klassenzimmer eingestellt, SpOn 21.3.2019, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/hitlergruss-im-klassenraum-laut-staatsanwaltschaft-halle-nicht-strafbar-a-1259035.html>.

13 So die Staatsanwaltschaft Halle im Einstellungsschreiben an den Lehrer, der dieses auf Twitter veröffentlichte.

14 Auch vertreten in: Laufhütte/Kuschel in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann, Leipziger Kommentar StGB, 12. Aufl. 2019, § 86a Rn. 20; AG Rudolstadt, NStZ-RR 2013, 143 f.

15 Z.B. Bejahung der Öffentlichkeit i.S.d. § 86a StGB durch BGH bei Einstellen eines Kennzeichens in ein Facebook-Forum mit einer Vielzahl persönlich nicht verbundener Nutzer*innen: BGH, Beschl. v. 19.8.2014 – 3 StR 88/14, NStZ 2015, 81, beck-online; so auch RGSt 21, 254 (256); BGHSt 11, 282 (284 ff.).

16 Steinmetz in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, § 86a Rn. 23.

17 Der Begriff der Öffentlichkeit setzt danach voraus, dass die Art der Verwendung die rechtskonforme Wahrnehmbarkeit für einen größeren, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis begründet, wobei jedoch drei Personen genügen: OLG Celle, Urteil vom 10.5.1994 – 1 Ss 71/94.

dungsauftrag nachkommt.¹⁸ Die Staatsanwaltschaft Halle hätte folglich durchaus anders argumentieren können und aufgrund des politischen Signals, das von dieser Entscheidung ausgeht, auch anders entscheiden müssen.

4. Neue furchtbare Juristen: im Namen des Völkischen.

„Abstrakt gesehen kann eine übermäßige Migration der Immigration nach Deutschland auch zum Tod der deutschen Kultur führen.“ – 4. Kammer des VG Gießen, Urteil vom 9.8.2019 – 4 K 2279/19.GI

Die in der Vergangenheit bereits aufgrund rassistischer und reaktionärer Urteile aufgefallene 4. Kammer des VG Gießen hat mit einem unerträglichen Urteil einen neuen Tiefpunkt rechten Unrechtsurteilens erreicht. Andreas Höfer urteilte in seiner Entscheidung als Berichterstatter gem. § 87a Abs. 2, 3 VwGO, dass ein Wahlplakat der NPD zur Europawahl 2019 mit den Worten: „Stoppt die Invasion: Migration tötet! Widerstand – jetzt“ keine Volksverhetzung i.S.d. § 130 StGB darstelle und die Anordnung der Ordnungsbehörde, diese Plakate zu entfernen, rechtswidrig sei.

Mit dieser Entscheidung entlarvt sich Höfer als ein völkischer Richter und wahrhaft „furchtbarer Jurist“, dessen aktuelles Urteil sprachlich und inhaltlich frappierend an neutrale Demagogen wie Jürgen Elsässer und Götz Kubitschek erinnert und selbst als volksverhetzend bewertet werden kann.

Klägerin war der hessische Landesverband der NPD, die im ganzen Bundesgebiet mit entsprechenden Plakaten zur Europawahl 2019 warb. Die Beklagte war die Gemeinde Ranstadt, die der rechtsextremen und verfassungsfeindlichen¹⁹ Partei die Entfernung von neun der oben beschriebenen Plakate in ihrem Gemeindegebiet aufgab. Sie begründete dies damit, dass die Wahlplakate eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i.S.d. § 11 HSOG darstellten, weil offensichtlich der Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB erfüllt sei, indem die Menschenwürde sämtlicher in Deutschland lebender Migrant*innen angegriffen werde. Die Klägerin macht gegenteilig geltend, dass der plakativen Darstellung keine volksverhetzende Wirkung zu entnehmen sei.

Die 4. Kammer des VG Gießen sah die Klage der NPD als begründet an, da der Bescheid der Gemeinde formell und materiell rechtswidrig sei. Das Gericht versuchte dabei, sowohl die einzelnen Worte als auch das Zusammenspiel dieser zu bewerten. Die Worte „tötet“ und „Widerstand – jetzt“ bräuchten keine Begriffsdeutung, wohl aber der Slogan „Stoppt die Invasion“. Dem Gericht zufolge komme dem Begriff „Invasion“, der, so sei es dem lateinisch-deutschen Wörterbuch Stowasser zu entnehmen, mit „eindringen“, aber auch „überfallen, angreifen sowie befallen“ von „invadere“ übersetzt werden könne, keine Bewertung zu. Er beschreibe

„hier im übertragenen Sinne lediglich den Zustand des Eindringens von außen in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, wie es insbesondere im Jahr 2015 objektiv feststellbar war. In diesem Jahr wurden die deutschen Grenzen durch die Wanderungs-

¹⁸ Vgl. BVerfG NJW 2015, 1359, Rn. 11 in seiner Rspr. zu religiösen Symbolen wie dem Kruzifix und dem Tragen eines Kopftuches im Klassenraum.

¹⁹ So BVerfG zum NPD-Verbotsverfahren, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13.

bewegung im Sinne eines Eindringens in das deutsche Staatsgebiet überrollt, und es kam zu einem unkontrollierten Zuzug von Ausländern [...].“

Auch in Hinblick auf die Gesamtaufmachung gehe von dem Wahlplakat keine volksverhetzende Wirkung i.S.d. § 130 StGB aus. Es beinhalte keinen Angriff auf die Menschenwürde. Ein Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit sei ebenfalls nicht zu erkennen, denn durch Nennung von Städten bzw. Orten im Hintergrund des Plakates, an denen Gewalt- oder Tötungsdelikte von „Ausländern“ i.S.d. § 1 StAG, § 2 Abs. 1 AufenthG und Art. 116 Abs. 1 GG begangen worden seien, würden lediglich wahre Tatsachenmitteilungen dargestellt. Es handele sich nur um eine „*reißerische Darstellung von Geschehnissen.*“

Die Thematik der „massenhaften Zuwanderung“ seit 2015 sei insgesamt zu beleuchtet, denn es

„zeigt sich, dass Migration nicht erst ein Problem Europas oder Deutschlands seit dem Jahr 2015 ist, sondern seit Jahrtausenden besteht. Diese Migrationsbewegungen endeten teilweise auch mit erheblichem tödlichem Ausgang.“

Besonderes Augenmerk legt Höfer auf eine Konstruktion angeblich historischer Parallelen zum „Untergang des Römischen Reiches im Zuge der Völkerwanderung“:

„Im Frühjahr 376 öffnete das Römische Reich die Grenze und gewährte den vor den Hunnen geflohenen Goten die Aufnahme im Reich. [...] Sobald die kritische Menge überschritten war und sich eigenständige handlungsfähige Gruppen organisierten, verschob sich das Machtgefüge, und die alte Ordnung löste sich auf; das Römische Reich ging mitsamt seiner Kultur unter.“

Diese geschichtswissenschaftlich stark verkürzte und damit letztlich falsche Darstellung bemüht das Gericht, um hiernach zu behaupten: „*dass Migration tatsächlich in der Lage ist, Tod und Verderben mit sich zu bringen.*“ Die Darstellung entspräche damit der

„Realität, die sich jedem erschließt, der sich mit der Geschichte der Wanderungsbewegungen befasst [...]. Einwanderung stellt naturgemäß eine Gefahr für kulturelle Werte an dem Ort dar, an dem die Einwanderung stattfindet.“

Mit dem Bemühen vorgeblich historischer Parallelitäten der sog. „Flüchtlingskrise“ zur Endphase des Römischen Reiches oder den Migrationsbewegungen von Europa nach Nordamerika im 18. und 19. Jahrhundert versucht Richter Höfer, die in der Konsequenz sogleich von ihm formulierte Einschlägigkeit eines Widerstandsrechts zu legitimieren. Ausschweifend zeichnet er das Bild einer einseitig deterministischen Kausalkette von Migration zum angeblichen „tödlichen“ Untergang der Zivilisation und Kultur im Zielstaat. Die sogenannte deutsche Kultur sei „so komplex und normativ anspruchsvoll“, dass sie umso „verwundbarer durch migrantische Veränderungen“ sei.

Obgleich bereits beim ersten Studium der Entscheidung des VG Gießen in ihrer *plump-propagandistischen Zielrichtung* leicht erkennbar, erscheint es dennoch lohnenswert, diese Fiktionen historischer Darstellung im Einzelnen zu betrachten. So kann gezeigt werden, dass der Vergleich aktueller Migrationsbewegungen mit dem „*Untergang*“ des Römischen Reiches oder dem Genozid an den Indigenen in Nordamerika nicht nur propagandistisches Werkzeug rechtsradikaler Stimmungsmache, sondern auch historisch schlichtweg falsch ist.

Zunächst sind beide Vergleiche keineswegs neu – mit seinen Darstellungen begibt sich das VG Gießen in die Gesellschaft zahlreicher alt- und neurechter Gelegenheits- und Ge-sinnungshistoriker*innen, die allesamt die Mär vom angeblich drohenden „Bevölke-rungsaustausch“ historisierend zu belegen versuchen.²⁰

Besonders befremdlich mutet dabei der Versuch an, die mit Waffengewalt durchgeföhrte Kolonialisierung Nord- und Südamerikas und die von den durchweg europäischen Koloni-satoren verübten Genozide an den dortigen Indigenen mit der Einreise von Migrant*in-nen in die Europäische Union bzw. die Bundesrepublik zu vergleichen. Wer hier Parallelen behauptet, verhöhnt schlichtweg die Opfer europäischer und deutscher Kolonialpoliti-k.

Noch tiefer in die Mottenkiste rechtsradikaler Hobbyhistoriker*innen greift Höfer mit seiner Behauptung, der Untergang des „*fremdenfreundlichen*“ Römischen Reiches sei ein Beispiel des „*tödlichen Ausgangs*“ von Migrationsbewegungen. Das Gericht lädt hier historische Fakten, wie die Schlacht von Adrianopel und Wanderungen verschiede-ner multiethnischer Stämme ins Gebiet des Römischen Reiches, mit national-völkischer Ideologie auf. Es zeichnet zudem eine Homogenität im römischen Staats- und Gesell-schaftswesen, die schon vor Beginn der sog. Völkerwanderung nicht bestand.²¹ Höfer zu-folge schufen die Römer sich mit ihrer „*Fremdenfreundlichkeit*“ ihr eigenes Grab:

„Das Römische Reich war fremdenfreundlich. Doch Einwanderer ließen sich nur in überschaubarer Zahl integrieren. Das Machtgefüge verschob sich. Den Fremden blieb das Reich fremd – trotzdem übernahmen sie die Macht. Im Frühjahr 376 öffnete das Römische Reich die Grenze und gewährte den vor den Hunnen geflohenen Goten die Aufnahme im Reich. Der römische Statthalter suchte die Ankömmlinge zu zählen, aber die Aktion geriet außer Kontrolle. Sehr bald gab es Versorgungsprobleme. Die Goten begannen zu plündern, es kam zu Scharmützeln. Es gab Kämpfe, die Grenztruppen wurden geschlagen, der Kaiser um Hilfe gerufen. Am 09.08.378 kam es bei Adrianopel, dem heute türkischen Edirne, zur Schlacht, und das römische Reichsheer des Ostens wurde von den Germanen zusammengehauen, der Kaiser fiel. Immer neue Scharen drangen ins Römische Reich. Im Jahr 406 war auch die Rheingrenze nicht mehr zu halten.“

Belege dafür, inwiefern diese Darstellungen, fast wortgleich übernommen aus einem Ar-tikel des Historikers Alexander Demandt (FU Berlin),²² der ebenfalls keine Berührungs-

20 Jörn Hasselmann, Tagesspiegel vom 7.11.2015, Gauland vergleicht Flüchtlinge mit Barbaren, ab-rufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/berlin/afd-grossdemo-in-berlin-gauland-vergleicht-fluechtlinge-mit-barbaren/12555634.html>; Günther Lachmann, Die Welt vom 21.6.2014, AfD kopiert die NPD und blamiert sich, abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article129330115/AfD-kopiert-die-NPD-und-blamiert-sich.html>; Tagesspiegel vom 1.11.2019, Nürnberger Christkind von AfD-Mitgliedern rassistisch beleidigt, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/tweet-loest-empoerung-aus-nuernberger-christkind-von-afd-mitgliedern-rassistisch-beleidigt/25179410.html>; Wahlplakat der AfD-Saalekreis, <https://twitter.com/Hoeckewatch/status/821034943115653120>, <https://www.facebook.com/afdkvsalekreis/photos/pb.934224909947451.-2207520000.1484604028./1242793309090608/?type=3&theater>.

21 Vgl. Jochen Martin, Spätantike und Völkerwanderung, 4. Auflage 2001, 35 ff.

22 Alexander Demandt, Das Ende der alten Ordnung, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/untergang-des-roemischen-reichs-das-endе-der-alten-ordnung-14024912.html>.

ängste zu Institutionen der sog. Neuen Rechten aufweist,²³ auch nur ansatzweise eine Vergleichbarkeit zu aktuellen Migrationsbewegungen und Migrationspolitik beinhalten, bleibt Höfer schuldig – er behauptet lediglich, das römische Reich sei durch Migration von „*Fremden*“ untergegangen, und legitimiert damit den auf aktuelle Einwanderung bezogenen NPD-Spruch „Migration tötet“. Nun ziehen weder bewaffnete hunnische Heerscharen durch Sachsen noch belagerten die Westgoten in jüngster Zeit Berlin oder andere deutsche Großstädte. Mit der Parabel versuchen Höfer und andere Rechtsradikale jedoch, in Kombination mit der verkürzten und selektiven Darstellung einzelner Tötungs- und Gewaltdelikte, eine Bedrohungslage zu inszenieren, die möglichst nahe an das apokalyptische Szenario vom „Untergang der Zivilisation“ (oder gleich des ganzen Abendlandes) heranreicht.

Dies zeigt sich an der darauffolgenden Darstellung von Straftaten gegen das Leben aus einer BKA-Broschüre zu „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, Bundeslagebild 2018“, die belege, dass überdurchschnittlich „*Nichtdeutsche*“ Straftaten verübten und „dass Migration auch zu Tötungsdelikten führt.“ An dieser Stelle wird bewusst selektiv mit den Angaben umgegangen und juristisch unhaltbar argumentiert.²⁴

Die

„freiheitliche und demokratische Grundordnung kann durch Migrationsbewegungen größeren Ausmaßes nicht nur beeinträchtigt, sondern sogar beseitigt und damit getötet werden.“

Exemplarisch sei für das Gericht die Silvesternacht in Köln 2015 und ähnliche Vorfälle in anderen größeren Städten Deutschlands in derselben Nacht – was das Gericht unter Verweis auf die Wikipedia „belegt“.

Eine

„Gefahr für [...] das deutsche Rechtssystem“ ergäbe sich auch aus „kulturellen und religiösen Unterschieden.“

23 So sitzt Demandt im Vorstand der 2017 u.a. von Max Otte gegründeten Oswald Spengler Society (<https://www.oswaldspenglersociety.com/the-society>). Otte, CDU-Mitglied, ist wiederum Vorstand des Kuratoriums der AfD-nahen Desiderius-Erasmus-Stiftung (<https://erasmus-stiftung.de/kuratorium/>). Zudem eröffnete Demandt als Festredner die neurechte „Bibliothek des Konservatismus“ (<https://www.welt.de/kultur/literarischeswelt/article111486176/Der-wahre-Konservativ-e-ist-fuer-den-Fortschritt-offen.html>). Dieses Institut ist integraler Bestandteil der sog. Neuen Rechten. Träger der Bibliothek ist die gemeinnützige (!) „Förderstiftung konservative Bildung und Forschung“, die 2000 vom rechtskonservativen Publizisten Caspar von Schrenck-Notzing, der bereits 1965 eine „amerikanische Umerziehung in Deutschland“ behauptete, gegründet wurde und deren Vorsitzender nunmehr Dieter Stein, zugleich Gründer und Chefredakteur der rechtsradikalen Wochenzeitung „Junge Freiheit“ ist (vgl. <https://www.der-rechte-rand.de/archive/3714/bibliothek-konservatismus/>). Die Bibliothek dient dabei als Schmelzriegel „konservativer“ und rechtsradikaler Werke und beinhaltet einen eigenen „Sonderbestand Lebensrecht“, gestiftet von der christlich-fundamentalistischen „Stiftung Ja zum Leben“, die gemeinsam mit der „Juristen Vereinigung Lebensrecht“ im „Bundesverband Lebensrecht“ den Schulterschluss zwischen Rechtsradikalen und „bürgerlich-Konservativen“ übt.

24 Es handelt sich bei den Zahlen um Verdächtigungen, von denen sich nur wenige zur Verurteilung erhärteten (vgl. Vorbemerkung der Broschüre des BKA). Ein reines Abstellen auf die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen verkennt darüber hinaus gänzlich, dass bloße Verdächtigungen von Menschen mit Migrationshintergrund selbst auf rassistischen Mustern basieren können.

Beispielhaft für die

„Überlagerung deutscher und europäischer Wertvorstellungen, die zu einem Tod der westeuropäischen und deutschen Kultur zu führen geeignet sind,“

wird u.a. die „Scharia-Polizei“ genannt, die 2014 in Wuppertal in Erscheinung trat und sogenannte „No-go-Areas“ in deutschen Großstädten, in denen der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund im Verhältnis besonders hoch ist. Es folgen Ausführungen zu sogenannten Ehrenmorden und Blutrache, die „in die gleiche Richtung zu werten“ und dem „deutschen Kulturreich fremd“ seien. Auch das Auftreten von Salafismus könne „als Gefahr für den Bestand des deutschen Staates und seiner Grundordnung“ gesehen werden. Dabei differenziert die 4. Kammer des VG Gießen in ihren Ausführungen an keiner Stelle zwischen der Religion des Islam im Allgemeinen und ultrakonservativen, fundamentalistischen Strömungen innerhalb des Islam. Dies hinterlässt einen bitteren Beigeschmack beim Lesen, gibt es doch seit den 90er Jahren Soziolog*innen, Historiker*innen und Politolog*innen wie Armin von Pfahl-Traughber, die belegen, dass Rassist*innen, wie Mitglieder und Anhänger*innen der NPD, und Islamist*innen ähnlichen Fanatisierungsprozessen unterliegen, die gleichen Feindbilder haben und antidemokratischen Zielen verfolgen. Kontextlos zitiert wird aus einem Artikel des Deutschlandfunks: „Der Islam kennt keine religiöse Toleranz, dies ist nur ein Wunschbild des Westens.“ Auch islamistische Anschläge der vergangenen Jahre führen Höfer zur Aussage:

„Hier eine reale Gefahr zu negieren hieße, die Augen vor der Realität zu verschließen.“

Schließlich stellt das Gericht fest:

„Sollten der deutsche Staat oder seine Behörden einmal in die Handlungsunfähigkeit abrutschen, griffe das Recht zum Widerstand aus Art. 20 Abs. 4 GG ohnehin. [...] Lässt man jedem Geschehen freien Lauf, wird dies über kurz oder lang zu chaotischen Verhältnissen führen, in denen der deutsche Staat sein Machtmobil nicht mehr zur Geltung bringen kann. Hierauf weist das Wahlplakat der NPD, wenn auch möglicherweise mit reißerischer Aufmachung, hin. Eine volksverhetzende oder menschenverachtende Aussage ist dem Plakat bei Bewertung seines Gesamteinhalts jedoch nicht mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen, denn allein der objektive Aussagegehalt „Migration tötet“ ist eine empirisch zu beweisende Tatsache.“

Weitere konkrete Einzelfälle werden beispielhaft herangezogen, um die Darstellung zu stützen, und dabei immer wieder zynisch kommentiert (so z.B., „der als Migrationsgrund vorgeschoßene Sachverhalt“, „wo ihnen doch angeblich Schlimmes drohen sollte“ oder auch wertende Betitelungen wie „Bluttat“ oder „Exilterrorismus“).

Das Wahlplakat stelle, so das Gericht, damit nicht alle Migrant*innen unter Generalverdacht und könne auch nicht als Aufforderung zur Selbst- oder Lynchjustiz verstanden werden, denn dies übersteige die Grenze der Auslegungsfähigkeit. Vielmehr zeige das Plakat,

„dass der Kläger auf aus seiner Sicht bestehende Missstände hinweist sowie darauf, gegen diese Missstände parlamentarischen Widerstand leisten zu wollen, so das Wahlergebnis nach seinen Wünschen ausfallen sollte.“

Wahlwerbung, wie sie auf dem Plakat zu sehen ist, komme lediglich eine Informationsfunktion zu. Nicht komme dieser die Funktion zu, auf Wähler*innen einzuwirken, was versucht wird, durch ein fiktives Beispiel zu verdeutlichen. Auch bei einem Plakat mit der Aufschrift „Stoppt die Emissionen, Klimawandel tötet, handelt jetzt!“ „*würde niemand auf die Idee kommen, eine derartige Partei würde dazu auffordern, gewaltsam gegen Autofahrer [...]“ vorzugehen.*

In die Fußstapfen neurechter Autor*innen tretend, wird die pluralistische Demokratie als Diktatur umgedeutet und die Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz des öffentlichen Friedens und der Menschenwürde in Form der Strafbarkeit volksverhetzender Aussagen als sogenannte „Meinungsdiktatur“ verunglimpft:

„Durch die angefochtene Beseitigungsverfügung tritt die Beklagte selbst diktatorisch auf und versucht, von ihr nicht gewünschte Ausdrucksformen zu unterbinden [...]. Das administrative Unterdrücken abweichender Auffassungen [...] liefe aber letztendlich selbst auf eine Diktatur über Alleinherrschaft im Bereich politischer Werbung hinaus [...].“

Dieses Urteil, von dem sich auch der hessische Landesverband der Neuen Richtervereinigung in einer Presseerklärung mit den Worten distanziert, da es unter handwerklichen Mängeln leide und mit den Werten der Verfassung nicht zu vereinbaren sei, ist nicht das einzige dieser Art aus der Feder Andreas Höfers: Beispielsweise versagte er im Beschluss (Az. 4 L 6810/17.GI.A), bei dem es um die Abschiebung eines verurteilten Unterstützers einer terroristischen Vereinigung ging, Terrorist*innen grundsätzlich den Grundrechtschutz des Grundgesetzes und der EMRK. Denn ein Terrorist bewege

„sich mit seinen Aktivitäten außerhalb der Rechtsordnung des Grundgesetzes [...] und auch außerhalb des Schutzbereichs der Europäischen Menschenrechtskonvention. [...] [Der Terrorist] stellt sich so weit außerhalb des Schutzes derjenigen Rechtsordnung, auf die er sich nunmehr gerade zum eigenen Schutz beruft. Dies widerspricht eklatant dem im deutschen Recht allgemein geltenden Grundsatz von Treu und Glauben [...]. Und darüber hinaus ist die Frage zu stellen, ob ein aktiver Terrorist sein Schutzrecht aus derjenigen Rechtsordnung, die er mit seinen Aktivitäten bekämpft, noch ableiten kann, oder ob dieses Recht verwirkt ist.“

Für Terrorist*innen, denen in ihren Heimatländern Gefahr für Leib und Leben drohe, könnten damit Rechtsschutzgarantien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht mehr greifen.²⁵

In einem anderen Beschluss von April 2014 (Az. 4 K 2911/13 GI), in dem Andreas Höfer über den Informationszugang zu einer Diensttelefonliste zu entscheiden hatte, meldete er erhebliche Zweifel an, ob die Beklagte (hier das Jobcenter Gießen) überhaupt eine Behörde sein kann, die nach den Informationsfreiheitsgesetz Auskunft geben muss. Denn

25 Diese Argumentation, so sei am Rande bemerkt, ist auch vom bremischen Innensenator Ulrich Mäurer (ebenfalls Jurist) bekannt – der das rechtliche Abschiebungsverbot aus Art. 3 EMRK offen für unbedeutlich erklärt, wenn er auf die Frage, ob mögliche Folter im Zielland die Abschiebung eines so genannten Gefährders verhindert, antwortet: „Das kann kein Maßstab für mich sein“ (siehe NDR: Panorama 3, Sendung vom 29.8.2017, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Panorama-3.panoramadrei2586.html>).

„nach § 23 Abs. 1 VwVfG ist die Amtssprache und nach § 184 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Bei der Bezeichnung ‚Jobcenter‘ handelt es sich indes gerade nicht um eine aus der deutschen Sprache herrührende Begrifflichkeit. Von daher ist mehr als fraglich, ob eine unter dem Begriff ‚Jobcenter‘ firmierende Einrichtung eine deutsche Verwaltungsbehörde sein kann.“

In der Problematisierung dieser reaktionären Idee lässt sich erahnen, dass der Jurist Andreas Höfer schon 2014 von der pluralistischen Gesellschaft des 21. Jahrhunderts schier überfordert war. Er prognostiziert entsprechend:

„Bei weiterem Fortschreiten derartiger sprachlicher Auswüchse erscheint infolge der verursachten Verwirrung die Funktionsfähigkeit des Verwaltungshandelns insgesamt gefährdet.“

Seine Beweisführung ist hier stichhaltig: Die Heilige Schrift, 1. Mose 11, Verse 1, 7-9.

Auch hier legt Richter Höfer durch seine Argumentation Strukturen offen, die die Neurechten und Identitären heute dazu nutzen, den politischen Diskurs zu steuern. Denn das deutsche Narrativ gilt in diesen Kreisen als essentieller Teil der deutschen Kultur. Spätestens seit 2014 sitzt damit ein offen rechtsradikaler Richter am Verwaltungsgericht in Gießen, dessen 4. Kammer auch für Asylentscheidungen zuständig ist. Es scheint notwendig, dieses zu benennen und zu skandalisieren, denn nur durch eine klare Benennung rechter Akteur*innen, auch innerhalb der Gerichtsbarkeit, ist es möglich, rechtsradikale Agenden und Verbindungen aufzudecken und den Schleier des bloßen „Konservatismus“ zu lüften. Wie lange, so muss man in aller Dringlichkeit fragen, kann ein solch völkischer Richter in Gießen noch sein volksrichterliches Unwesen treiben?

PS: Richter Höfer fühlt sich derweil missverstanden. Er sei dem Grundgesetz verpflichtet und weise Unterstellungen rassistischer oder faschistischer Äußerungen zurück. Inwiefern allerdings die Ausführungen anders als rassistisch und faschistisch verstanden werden könnten, weiß wahrscheinlich nur er selbst. Im Übrigen eine durchschaubare Strategie: In neurechter Manier werden Grenzen des Sagbaren überschritten, um die Aussagen im Anschluss zu relativieren und sich als missverstanden darzustellen.

5. AGB gegen rechte Hassrede

LG Bremen, Urteil vom 20.6.2019 – 7 O 1618/18

Die Nachricht über die Ermordung eines Arztes und seiner Arzthelferin in Offenburg kommentiert der Kläger folgendermaßen: „So so, ein ‚Mann‘... Messermord... Goldstück?“, woraufhin Facebook diesen Beitrag löscht und eine 30-Tage-Sperrung des Nutzerkontos verhängt. Begründung: als Hassrede verstößt dieser Beitrag gegen die Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook. Hassrede (Hate Speech) ist ein Sammelbegriff für Äußerungen, die darauf abzielen, Menschen abzuwerten, anzugreifen oder anhand derer zu Hass oder Gewalt aufgerufen wird.²⁶

Die dabei entscheidende Kontextualisierung von „Goldstück“, „Messermord“ und „Mann“ beruht wahrscheinlich auf einer Rede von Martin Schulz aus dem Jahre 2016, in

26 Amélie Pia Heldt, Ein Globaler „Dauerbrenner“, abrufbar unter: <https://voelkerrechtsblog.org/ein-globaler-dauerbrenner/>.

der er sagte: „Was die Flüchtlinge mit zu uns bringen ist wertvoller als Gold. [...] Es ist die Überzeugung, ja der unbeirrbare Glaube an den Traum von Europa.“²⁷ „Flüchtlinge als Goldstücke“ wird entsprechend verdreht seither als rechte, generalisierende und abwertende Beschreibung von nichtweißen Zuwanderer*innen benutzt, die im Verdacht stehen, Straftaten verübt zu haben²⁸.

Der Kläger fordert die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sperrung des Facebook-Accounts und der Löschung des Beitrages (sowie darauf beruhende Feststellungs-, Auskunfts- und Geldentschädigungsansprüche), denn es liege keine Hassrede vor und der Begriff „Goldstücke“ habe keinen rechtsextremen Bedeutungsgehalt. Er sei zudem durch die Löschung des Beitrags in seinem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt.

Facebook hingegen meint, die Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards würden die Meinungsfreiheit in angemessener Weise berücksichtigen. Facebook definiert Hassrede in den Gemeinschaftsstandards „als direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften: ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit [...]. Wir definieren Angriff als gewalttätige oder entmenschlichende Sprache, Aussagen über Minderwertigkeit oder Aufrufe, Personen auszuschließen oder zu isolieren.“²⁹ Das Verbot des Postens solcher „Hassbotschaften“ hindere die Nutzer*innen nicht daran, Meinungen auszudrücken, sondern ermögliche die Weigerung Facebooks, als Veröffentlichungsplattform für solche Hass-Inhalte zur Verfügung zu stehen.

Das LG Bremen hatte nun darüber zu entscheiden, ob Facebook über seine Nutzungsbestimmungen und Gemeinschaftsstandard solche Äußerungen generell regulieren darf – gerade auch im Kontext der Meinungsfreiheit. Die hier entscheidenden Regelungen über Hassbotschaften seien für jedermann verständlich und eindeutig dargelegt, den Nutzer*innen würden die Grenzen der Nutzung der Plattform mitgeteilt. Es sei zu berücksichtigen, dass die Meinungsfreiheit des Klägers gegenüber den Grundrechten der Beklagten nicht schlechthin vorrangig ist und die Plattform mit der Regelung in den Gemeinschaftsstandards „objektive Anknüpfungspunkte an ihre Befugnisse, Beiträge zu entfernen und einen Benutzer zu sperren, gesetzt“ habe. Insbesondere habe Facebook ein „virtuelles Hausrecht“, weshalb es gem. §§ 903 Satz 1 Alt. 2, 1004 BGB, bzw. §§ 858, 862 BGB die Nutzung der Hardware durch das Speichern von Inhalten verhindern kann.

Das Gericht wertet den Post des Klägers entsprechend als Hassrede und damit nicht nur als Angriff auf den Tatverdächtigen, sondern auch auf eine bestimmte Personengruppe. Indem der Kläger zunächst das „Mann“ in Anführungsstriche setzt und dann die Begriffe „Messermord“ und „Goldstücke“ verwendet, stellt er einen klaren Zusammenhang zwischen Messermord und Flüchtlingen her.

Das Landgericht Bremen entwickelt hier einen auf Grundlage von Nutzungsbedingungen, Gemeinschaftsstandards und des „virtuellen Hausrechts“ möglichen Umgang der Plattformen mit Hassrede. Private Plattformbetreiber*innen können über diese Nutzungsbedingungen Diskriminierungsverbote etablieren. Damit ist es möglich, unterhalb

²⁷ Martin Schulz, Heidelberger Hochschulrede an der Hochschule für jüdische Studien Heidelberg am 9. Juni 2016, abrufbar unter: http://www.hfjs.eu/md/hfjs/aktuell/2016-06-09_heidelberger_hochschulrede_redetext.pdf, 11.

²⁸ Sascha Lobo, Deutsch-Rechts/Rechts-Deutsch, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/rechte-sprache-deutsch-rechts-rechts-deutsch-a-1221185.html>.

²⁹ Nr. 12.

der Schwelle von strafrechtlich relevantem Verhalten und ohne die Plattformen mit staatlichen Akteur*innen gleichzusetzen, Hassrede im Internet zu begegnen.

Grundvoraussetzung dafür allerdings ist, dass diese Kriterien zur Definition von Hassrede nachvollziehbar und transparent ausgestaltet sind – z.B. wie hier orientiert an grundrechtlich verankerten Diskriminierungsverboten aus Art. 3 Abs. 3 GG – und in Abwägung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gestellt werden. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass Plattformbetreiber*innen als private Akteur*innen nicht den gleichen Schutzpflichten unterliegen wie staatliche Akteur*innen, so aber trotzdem konsequent und effektiv gegen Hassrede vorgehen können.

6. Keine Wellness für Neonazis

BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27. August 2019 – 1 BvR 879/12

Private Hotelbetriebe dürfen Neonazis aufgrund ihrer politischen Gesinnung und Aktivität ein Hausverbot erteilen, ohne dass sie damit gegen Gleichheitsrechte aus Art. 3 GG verstößen.

Die Ehefrau des Beschwerdeführers Udo Voigt (Bundesvorsitzender der NPD 1996-2011) hatte für sich und ihren Ehemann bei einem Touristikunternehmen einen mehrtägigen Aufenthalt in einem Wellness-Hotel gebucht. Nachdem das Unternehmen die Buchung zunächst bestätigt hatte, erteilte die Hotelbetreiberin dem Beschwerdeführer ein Hausverbot, das sie mit der politischen Überzeugung des Beschwerdeführers begründete. Der sich dadurch diskriminiert sehende Beschwerdeführer klagte auf Widerruf des Hausverbots. Der BGH gab der Klage in letzter Instanz in Bezug auf den vertraglich bereits bestätigten Buchungszeitraum statt, bestätigte das Hausverbot im Übrigen jedoch. Gegen die Entscheidung des BGH wandte sich der Beschwerdeführer mit seiner Verfassungsbeschwerde.

Der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts sah die Beschwerde als offensichtlich unbegründet an und nahm sie nicht zur Entscheidung an. Unter Verweis auf ihre Entscheidung zur verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit von Stadionverboten mit den Grundrechten Betroffener aus dem Jahr 2018³⁰ konstatierten die Verfassungsrichter*innen, dass der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorliegend keine Drittirkung zugunsten von Herrn Voigt entfalte. Aus diesem ergäbe sich weder ein allgemeines Verfassungsprinzip noch seien die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittirkung von Grundrechten prinzipiell gleichheitsgerecht auszustalten. Gleichheitsrechtliche Anforderungen ergäben sich im Privatrechtsverhältnis nur, wenn es sich um Veranstaltungen handele, die einem großen Publikum ohne Ansehen der einzelnen Person eröffnet würden, oder wenn der Veranstalter eine Monopolstellung oder strukturelle Überlegenheit innehabe. Eine solche Konstellation sah das Bundesverfassungsgericht hier nicht.

Auch aus dem speziellen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 3 GG ergebe sich keine rügbare Grundrechtsverletzung des Beschwerdeführers. Das hier allein möglicherweise betroffene Merkmal der „politischen Anschaufung“ sei im Rahmen einer allein denkbaren mittelbaren Drittirkung jedenfalls mit den Freiheitsrechten der Hotelbetreiberin abzuwagen. Während der Beschwerdeführer lediglich in seiner durch Art. 2 Abs. 1 GG ge-

30 BVerfG, Beschluss vom 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09, BVerfGE 148, 267-290.

schützten Freizeitgestaltung berührt sei, könne die Hotelbetreiberin sich auf ihr Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG und die unternehmerische Berufsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 GG berufen. Der BGH habe in seiner angegriffenen Entscheidung in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass die Hotelbetreiberin „ein Geschäftskonzept verfolgt, bei dem die Erholung und Freizeitgestaltung der Gäste im Mittelpunkt steht, und sie als Hotelbetreiberin befürchten musste, dass sich andere Hotelgäste durch die Konfrontation mit dem Beschwerdeführer aufgrund der von ihm kurz zuvor in die Öffentlichkeit getragenen politischen Überzeugungen gestört fühlen würden [...].“³¹

Das Bundesverfassungsgericht führt damit seine Rechtsprechung zur mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten im Rahmen von privatrechtlichen Haus-/ oder Stadionverboten im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 GG fort. Es hat dadurch klargestellt, dass private Veranstalter*innen zwar in bestimmten Konstellationen zur Beachtung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet sind, im regulären Privatrechtsverkehr jedoch nicht gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstossen, wenn sie Vertragsbeziehungen zu Neonazis ablehnen.

7. Faschisten benennen

VG Meiningen, Beschluss v 26.9.2019 – 2 E 1194/19 ME

Faschisten, die eine „tausendjährige Zukunft“ Deutschlands herbeisehn, das Holocaust-Mahnmal in Berlin als „Schandmal“, die Befreiung Europas vom Hitler-Faschismus als „katastrophale Niederlage von 1945“ bezeichnen und diesbezüglich eine „erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“ fordern, dürfen auch öffentlich als Faschisten bezeichnet werden.

Dies entschied das VG Meiningen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Antragstellerin hatte eine Versammlung unter dem Motto „Protest gegen die rassistische AfD insbesondere gegen den Faschisten Höcke“ angemeldet. Daraufhin untersagte die Stadt Eisenach ihr mit einer versammlungsrechtlichen Auflage, den Faschisten Björn Höcke (AfD) im Rahmen der Versammlung als solchen zu bezeichnen. Anders als die Antragsgegnerin sah das Verwaltungsgericht in dieser Bezeichnung keine nach § 185 oder gar § 188 StGB strafbewehrte Beleidigung Höckes, die gem. § 15 VersG als Gefahr für die ‚öffentliche Sicherheit‘ gewertet werden könnte. Zwar treffe es zu, dass die Bezeichnung als „Faschist“ ehrverletzenden Charakter haben könnte.

Der Begriff ‚Faschist‘ habe „im heutigen Sprachgebrauch [...] die Bedeutung, dass damit der abwertende Vorwurf antidemokratischer, totalitärer, übersteigert nationalistischer und/oder militaristischer Neigungen und Verhaltensformen erhoben wird. Im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung in Deutschland zwischen den beiden Weltkriegen und im 2. Weltkrieg haben diese Bezeichnungen jedenfalls unter deutschen Verhältnissen darüber hinaus den Inhalt, dass der damit bedachte politische Gegner in die Nähe des Nationalsozialismus gerückt und ihm damit gleichgestellt wird.“³²

Dem durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Recht auf Meinungsfreiheit komme bei der Frage der Strafbarkeit einer Äußerung nach §§ 185, 188 StGB jedoch bestimmende Wir-

31 BVerfG (Kammer), Nichtannahmebeschluss vom 27.8.2019 – 1 BvR 879/12, juris, Rn. 13.

32 VG Meiningen, Beschluss vom 26.9.2019 – 2 E 1194/19, Rn. 20.

kung zu, wenn, wie hier, Gesichtspunkte der öffentlichen Meinungsbildung berührt seien. So seien im politischen Meinungskampf auch scharfe, drastische oder unhöfliche Bezeichnungen des*r Gegners*in hinzunehmen. Im Rahmen einer vorzunehmenden Angemessensheitsprüfung wiege das Grundrecht auf Meinungsfreiheit desto schwerer, je eher die Äußerungen im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung fielen, die die Allgemeinheit berührende Themen zum Gegenstand habe. Lediglich bei sog. Formalbeleidigungen und Schmähkritiken habe die Meinungsfreiheit stets hinter den Persönlichkeitsrechten des*r Äußerungsadressat*innen zurückzustehen. Angesichts des hieraus folgenden schweren Eingriffs in die Meinungsfreiheit nehme „eine Äußerung [...] diesen Charakter erst dann an, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern - jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“³³

Indem die Antragstellerin darauf hingewiesen habe, dass die Bezeichnung von Höcke an reale Handlungen und Äußerungen anknüpfe, habe die Antragstellerin „in einem für den Prüfungsumfang im Eilverfahren und angesichts der Kürze der für die Entscheidung des Gerichts verbleibenden Zeit in ausreichendem Umfang glaubhaft gemacht, dass ihr Werturteil nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern auf einer überprüfbar Tatsachengrundlage beruht, dass es hier um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage hinsichtlich eines an prominenter Stelle agierenden Politikers geht und damit die Auseinandersetzung in der Sache und nicht - auch bei polemischer und überspitzter Kritik - die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.“³⁴

In Abgrenzung zur „Künast“-Entscheidung des LG Berlin (siehe 1.), wägt das VG Meiningen in seinem Beschluss in verfassungsrechtlich gebotener, umfangreicher Weise die betroffenen Rechtsgüter des Faschisten Höcke und der Antragstellerin ab. Die Entscheidung ist aus verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Sicht zu begrüßen. Der Begriff des „Faschisten“ unterliegt in der aktuellen öffentlichen Debatte zwar einer Verwässerung und wird auch von rechter Seite gern zur Diskreditierung von angeblich „linkem Faschismus“ genutzt. Daher gibt es immer wieder Stimmen, die, auch unter Verweis auf eine angeblich defizitäre tatsächliche Vergleichbarkeit des historischen Faschismus mit den aktuell verbreitet als „rechtspopulistisch“ bezeichneten Akteur*innen, eine Vermeidung des „Faschismus“-Begriffs einfordern. Ihnen ist sicherlich insoweit zuzustimmen, als dass eine inflationäre Verwendung des Vorwurfs „Faschist*in“ zu einer begrifflichen Verunschärfung und letztlich Austauschbarkeit führen könnte. Dem muss jedoch entgegengehalten werden, dass die Parallelen im Inhalt und Duktus der Wortmeldungen Björn Höckes und anderer Vertreter*innen der AfD zum historischen Faschismus nicht mehr zu leugnen sind. Die AfD und in ihr insbesondere die offen rechtsradikal auftretende Gruppe des „Flügels“ mit ihrem (Wort-)Führer Höcke bedienen sich der Ideen und Sprache der Nationalsozialist*innen, hetzen öffentlich gegen Minderheiten und mobilisieren ihre Anhänger*innen zum Kampf gegen die „Systemparteien“. Gleichzeitig versuchen sie sich öffentlich als „bürgerliche Partei“ darzustellen, wobei ihnen immer wieder auch Vertreter*innen der medialen Öffentlichkeit auf den Leim gehen.³⁵ Dass Höcke

33 VG Meiningen, Beschluss vom 26.9.2019 - 2 E 1194/19, Rn. 21.

34 VG Meiningen, Beschluss vom 26.9.2019 - 2 E 1194/19, Rn. 24.

35 Vgl. LVZ v. 2.9.2019, „Bürgerlich“: MDR-Moderatorin irritiert mit AfD-Analyse, abrufbar unter: <https://www.lvz.de/Nachrichten/Medien-TV/Buergerliche-Koalition-MDR-Moderatorin-irritiert-mit-AfD-Analyse>.

dabei keinen rechtsextremen Einzelfall innerhalb der Partei darstellt, bestätigte derweil auch der Ko-Vorsitzende der AfD, Alexander Gauland, indem er Björn Höcke „in der Mitte der Partei“ verordnete.³⁶ Angesichts der Bestrebungen der AfD, zugleich von der Öffentlichkeit als „konservative“ Partei wahrgenommen zu werden, ist die Entscheidung des VG, dass Faschist*innen wie Björn Höcke öffentlich als solche benannt werden dürfen, zu begrüßen.

Literatur: Fatma Aydemir, *Stigmatisiert sie!*, taz v. 29.9.2019, abrufbar unter: <https://taz.de/Faschist-Urteil-zu-AfDler-Hoecke/!5625346/>; Mely Kiyak, *Der Faschismus hat keinen moderaten Flügel*, ZEIT v. 3.9.2019, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/kultur/2019-09/landtagswahlen-fernsehberichterstattung-afd-rechtsextremismus-demokratie>.

8. Kein Recht auf Geheimnis – Auskunftsansprüche nutzen!

*Auskunftsanspruch gegen rechtsradikale sächsische Polizist*innen – OVG Sachsen, Beschlüsse vom 28.1. und 28.3.2019 – 3 B 43/19, 2 L 827/18*

Das sächsische OVG verpflichtete den Freistaat Sachsen im Wege einer einstweiligen Anordnung, einem Journalisten schriftlich Auskunft über 1.) das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gegen einen sächsischen Polizisten und 2.) die aktuelle Funktion dieses Polizisten im sächsischen Polizeidienst zu geben.

Anlässlich der „Hutbürger“-Debatte recherchierte der Journalist zu Fällen von Rechtsextremismus in den Reihen der sächsischen Polizei. Dabei stieß er auf einen Polizisten, der der Reichsbürgerbewegung anzugehören schien und der wegen eines Beitrages über „schwer bewaffnete Horden art- und wesensfremder Ausländer“, die in Zukunft „die Kontrolle übernehmen und alles ausplündern“ werden, durch einen rechtskräftigen Strafbefehl wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe von 4000 € verurteilt wurde. Der Polizist hatte diese Beiträge mehrfach unter Verweis auf seine Stellung als Polizeibeamter auf Internetplattformen geteilt.

Der Informationsanspruch des Journalisten aus § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsPresseG, der verfassungsrechtlich in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verankert ist, steht dem privaten Geheimhaltungsinteresse des Polizisten, das sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergibt, gegenüber.

Das sächsische Oberverwaltungsgericht hat festgestellt, dass bei Recherchen über rechtspopulistische und rechtsextreme Bewegungen in der sächsischen Polizei und über den Umgang von Dienstherr und Inhaber der Disziplinargewalt damit („Hutbürger“ und „Pegizei“-Debatte) das presserechtliche Interesse überwiegt, weil es ein gesteigertes öffentliches Interesse an derlei Informationen gebe.

Der Transparenzgrundsatz gehört zu den grundlegenden verfassungsrechtlich gewährleisteten Anforderungen an staatliches Handeln und soll Informations- und Auskunftsrechte sicherstellen. Diese müssen in Zukunft stärker dazu benutzt werden, wie im vorliegenden Fall, staatliches Handeln im Umgang mit rechtsextremen und rechtspopulistischen Staatsbediensteten offenzulegen und kritisch zu beobachten.

36 Anstelle vieler, FAZ v. 28.10.2019, Höcke drängt in den Bundesvorstand der AfD, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/politik/wahl-in-thueringen/afd-vorsitzender-gauland-sieht-hoecke-in-der-mitte-der-partei-16455512.html>.

Strategisch müssen entsprechende Auskunftsansprüche auch im Rahmen der aktuellen Fälle von rechter Ideologie in Bundeswehr und Polizei genutzt werden, um den Verbleib dieser Beamter*innen zu überprüfen. Möglichkeiten gibt es dazu viele: Derzeit werden 25 Soldat*innen, die in Verbindung zur rechtsradikalen Identitären Bewegung stehen, und 34 Verdachtsfällen auf Zugehörigkeit zu den Reichsbürger*innen vom MAD überprüft. Ende November posieren brandenburgische Polizist*innen vor einem „Stopp Ende Gelände“ Graffiti. Auf dem Graffiti ist auch ein Krebs zu sehen – das Wappen von Cottbus und gleichzeitig Symbol der rechtsextremistischen Szene in der Lausitz (Defend Cottbus). Nicht zu vergessen sind auch die Nordkreuz-Gruppe, das Hanibal-Netzwerk mit Verbindungen zur KSK und SEK und NSU 2.0.

9. Ausschluss rechter Parteien von Finanzierung

Antrag des Bundesrates, Bundestages und der Bundesregierung vom 19.7.2019 an das Bundesverfassungsgericht auf Ausschluss der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD) von der staatlichen Parteienfinanzierung

Der Bundesrat, Bundestag und die Bundesregierung haben am 19. Juli 2019 Antrag auf Ausschluss der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die 150-seitige Antragsschrift enthält 300 Belege für fortdauernde verfassungsfeindliche Aktivitäten der Partei, die weiterhin das Ziel verfolge, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.³⁷ Ein Ausschluss nach Art. 21 Abs. 3 GG würde nicht nur die Aberkennung der staatlichen Parteienfinanzierung³⁸ für die folgenden sechs Jahre (§ 46a Abs. 1 Satz 1 BVerfGG) bedeuten, sondern zugleich der Steuerprivilegien für den Erhalt von Spenden.

Mit Art. 21 Abs. 3 GG schuf der verfassungsändernde Gesetzgeber im Juli 2017 ein ‚kleines Parteiverbotsverfahren‘, die Möglichkeit zum Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der staatlichen Teilfinanzierung. Hintergrund war die Ablehnung des NPD-Verbots durch das Bundesverfassungsgericht, das bei der Urteilsverkündung auf die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten durch die Legislative hinwies.³⁹ Das Bundesverfassungsgericht selbst hatte in seinem Urteil die Verfassungsfeindlichkeit der NPD festgestellt, ein Verbot aber abgelehnt, da die Partei über keine ‚Potentialität‘ zur Realisierung ihrer Ziele verfüge.⁴⁰ Eine Hürde, die es für den Finanzierungsausschluss nicht zu überwinden gilt. Damit schuf der Gesetzgeber basierend auf Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht nur ein mildereres Mittel, sondern auch die Möglichkeit einer abgestuften Antragstellung: Einer zwar verfassungsfeindlichen, aber zur Zielrealisierung zu schwachen Partei kann hilfsweise die finanzielle Unterstützung durch den Staat entzogen werden.

Bislang galt aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten die formelle Gleichheit aller Parteien, abgeleitet aus dem Demokratieprinzip aus Art. 20 GG. Dem tritt nun der

37 Pressemitteilung des BMI vom 19.7.2019, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/antrag-ausschluss-npd-parteienfinanz.html>.

38 Im Jahr 2018 erhielt die NPD laut Bundestagsverwaltung allein 878.325 Euro an staatlichen Mitteln trotz insgesamt schlechterer Wahlergebnisse. Bund und Länder wollen NPD von Staatsgeld abtrennen, ZEIT ONLINE 20.7.2019, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/news/2019-07/20/bund-und-laender-wollen-npd-von-staatsgeld-abtrennen>.

39 BVerfG, Urteil vom 17.1.2017 – 2 BvB 1/13.

40 Ebd., Rn. 570 ff.

„Grundsatz der wehrhaften Demokratie“ gegenüber, der wiederum selbst Bestandteil des Demokratieprinzips ist. Aus diesem lässt sich auch die Botschaft des Antrages ableiten: Wer sich offen gegen den Kern des demokratischen Gemeinwesens stellt, sollte auch nicht mit den öffentlichen Mitteln eben jenes Gemeinwesens gefördert werden.⁴¹ Europarechtlich fiele ein Ausschluss von staatlicher Parteienfinanzierung zwar unter Art. 11 EMRK und müsste sich folglich am Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK (Anknüpfungspunkt „politische oder sonstige Anschauung“) messen, ist aber auch hier durch den Grundsatz der wehrhaften Demokratie gerechtfertigt.⁴²

Das Bundesverwaltungsgericht hatte 2018 in einem Fall zum Ausschluss der NPD von kommunaler Zuwendung einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gesehen.⁴³ Der verfassungsrechtliche Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Grundsatz der wehrhaften Demokratie rechtfertigen keine Benachteiligung der von der neuen Satzungsregelung betroffenen Fraktion, denn die politische Ausrichtung der Fraktion und ihrer Mitglieder stehe zum Geschäftsführungsbedarf in keinerlei sachlichem Zusammenhang.⁴⁴ Art. 21 GG sah zum Zeitpunkt des Geschehens noch keinen Absatz 3 und 4 vor, doch das Gericht betonte, dass auch nach aktueller Verfassungslage ein Finanzierungsausschluss in diesem konkreten Fall nicht gerechtfertigt sei. Fraktionsfinanzierung dürfe nicht mit Parteienfinanzierung gleichgesetzt werden, beruhe doch die demokratische Legitimation der Mitglieder der kommunalen Vertretung und der von ihr gebildeten Fraktionen eben nicht auf der politischen Ausrichtung ihrer Tätigkeiten, sondern folge schlicht aus der Wahl und dem dabei errungenen Mandat.⁴⁵

Literatur: Thorsten Siegel/Sebastian Hartwig, Die zweite Stufe des Parteiverbotsverfahrens – Zur Reichweite des sogenannten Anknüpfungsverbots in den Materien des Besonderen Verwaltungsrechts, NVwZ 2017, 913 ff.

10. Richterliche Unabhängigkeit

EU-Kommission ersucht EuGH um einstweilige Verfügung zur Aussetzung der Tätigkeit der eingeführten Disziplinarkammer in Polen

Die EU-Kommission forderte den EuGH am 14.01.2020 zu einer einstweiligen Verfügung auf: Er solle die polnische Regierung dazu veranlassen, die Arbeit der im Zuge der Justizreform eingeführten Disziplinarkammer auszusetzen.

41 So auch Christian Walter/Stefan Herrmann, Der Ausschluss verfassungsfeindlicher Parteien von der Parteienfinanzierung – Überlegungen zur Neuregelung in Art. 21 Abs. 3 GG, ZG 2017, 306 ff.

42 In EGMR, Urteil vom 16.3.2006 – 58278/00 (*Zdanoka ./ Latvia*) hat das Gericht dem Staat sogar die Pflicht auferlegt, ggf. Maßnahmen zum Schutz und der Effektivität des demokratischen Systems zu ergreifen. Auch der EGMR beschäftigte sich in der Vergangenheit mit der Frage des Ausschlusses von der Parteienfinanzierung und seine Europarechtskonformität. In einem Fall stellte er selbst die Frage nach einem Finanzierungsausschluss von Parteien als mildereres Mittel zum Verbot (EGMR, Urteil vom 7.7.2007 – 71251/01 (Parti nationaliste basque – Organisation régionale d'Iparralde ./ France), Rn. 104), und in einem weiteren sah er zwar einen Eingriff in Art. 11 EMRK, hielt diesen aber für gerechtfertigt (EGMR, Urteil vom 12.1.2016 – 3840/10 (Partei für eine demokratische Gesellschaft (DTP) u.a. ./ Türkei), Rn. 36 ff.).

43 BVerwG, Urteil vom 27.6.2018 – 10 CN 1.17, v.a. Rn. 31 und 37.

44 Ebd., Rn. 38–39.

45 Ebd., 43–44.

Schon am 3. April 2019⁴⁶ hatte die Europäische Kommission mit Aufforderungsschreiben gegen Polen Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV wegen der neuen Disziplinarregeln für polnische Richter*innen eingeleitet. Der Neuregelung nach können Richter*innen an ordentlichen Gerichten wegen des Inhalts ihrer richterlichen Entscheidungen disziplinarrechtlichen Ermittlungen, Verfahren und letztlich Sanktionen unterworfen werden. Die dafür zuständige Disziplinarkammer des Obersten Gerichts besteht ausschließlich aus Richter*innen, die vom Landesjustizrat für Gerichtswesen ausgewählt wurden, der seinerseits vom polnischen Parlament ernannt wird. Ferner wird der Präsident dieser Kammer ermächtigt, das Disziplinargericht erster Instanz ad hoc und nach fast freiem Ermessen bei Einleitung eines Verfahrens zu bestimmen. Auch eine Fristenregelung für Disziplinarsachen entfällt, so dass der*die Justizminister*in über die Möglichkeit verfügt, über von ihm*r ernannte Disziplinarbeamte anhängige Verfahren nach Belieben in die Länge zu ziehen.

Beschnitten würde damit auch das Recht der Richter*innen gemäß Art. 267 AEUV, den EuGH um Vorabentscheidungen zu ersuchen. Der Mechanismus kann nur funktionieren, wenn es den nationalen Gerichten in jeder Phase des Verfahrens freisteht, dem EuGH entscheidungserhebliche Fragen vorzulegen.

Damit, so die EU-Kommission, beeinträchtige die neue Regelung nicht nur die Unabhängigkeit der polnischen Richter*innen, sondern biete auch nicht die vom EuGH geforderten notwendigen Garantien für den Schutz der Richter*innen vor politischer Kontrolle, die in Art. 19 Abs. 1 EUV und Art. 47 EU-GRC gewährleistet werden.⁴⁷ Ein stufenweiser Dialog mit Polen konnte die Bedenken der Kommission nicht entschärfen, weshalb sie nun Klage im beschleunigten Verfahren vor dem EuGH eingereicht hat. Im Rahmen mehrerer Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat hatte sie ein solches Vorgehen bereits vertreten, um so einer massiven Aushöhlung der Rechtstaatlichkeit, die als Grundwert der EU in Art. 2 EUV verankert ist, entgegenzutreten.⁴⁸

Polens Oberstes Gericht selbst hatte die Unabhängigkeit der Disziplinarkammer bezweifelt und reichte am 3.10.2018 bereits ein Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH ein, der mit Urteil vom 19.11.2019 auf eine klare Entscheidung verzichtete: Das Oberste Gericht in Polen müsse klären, ob die dort neu geschaffene Disziplinarkammer unabhängig sei.⁴⁹ Am 5.12.2019 entschied der Oberste Polnische Gerichtshof, dass die Kammer nicht den Anforderungen des Unionsrechts an die richterliche Unabhängigkeit erfülle

46 COM (2019) 163 final vom 3.4.2019.

47 Dazu auch EuGH, Urteil vom 28.3.2017 – C-72/15 (*Rosneft*): Vorhandensein einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle ist „einem Rechtstaat inhärent“; Urteil vom 19.9.2006 – C-506/04 (*Wilson*): Richter*innen müssen vor äußeren Einflüssen, die ihr unabhängiges Urteil gefährden könnten, geschützt werden; Urteile vom 27.2.2018 – C-64/16 (*Associacao Sindical dos Juizes Portugueses*) und vom 7.2.2019 – C-49/18 (*Escribano Vindel*): Unabhängigkeit der nationalen Gerichte ist unabdingbar zur Gewährleistung der Rechtstaatlichkeit; der EGMR hat mit Urteil vom 12.3.2019 – 26374/18 (*Gudmundur Andri Astradsson ./ Island*) – festgestellt, dass ein durch regelwidrig ernannte Richter*innen gefälltes Urteil, nicht i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK „auf Gesetz beruht“, folglich die politische Abhängigkeit von Richter*innen auch in einem Menschenrechtsverstoß mündet.

48 2014 hat die EU-Kommission bereits einen Präventivrahmen zur Durchsetzung der Rechtstaatlichkeit erarbeitet: COM (2014) 158 final vom 11.3.2014.

49 EuGH, Urteil vom 19.11.2019 in den verbundenen Rechtssachen – C-585/18, C-624/18 und C-625/18.

und daher auch kein unabhängiges Gericht i.S.d. EU- und nationalen Rechts sei.⁵⁰ Die bereits mit zehn Mitgliedern (vorrangig Staatsanwält*innen aus dem Umfeld des Justizministers und anderen PiS-nahen Jurist*innen) besetzte Kammer soll jedoch weiterhin tätig bleiben, denn die PiS-Regierung zeigt keine Absicht, die Rechtslage zu akzeptieren.

Das Ersuchen der einstweiligen Maßnahme ordnet sich damit in eine Reihe von Maßnahmen der Kommission gegen die polnische Regierung in Warschau ein. Hintergrund ist die von der nationalkonservativen PiS-Partei seit 2015 durchgeführte Justizreform, durch die sowohl die Legislative als auch Exekutive systematisch befähigt wird, politischen Einfluss auf das gesamte Justizsystem auszuüben. Der EuGH hatte bereits im Juni 2019 die Absenkung des Renteneintrittsalters oberster Richter*innen, die Teil der umstrittenen Reform war, für nicht mit europäischem Recht vereinbar erklärt.⁵¹

Literatur: Paweł Filipek, *Only a Court Established by Law Can Be an Independent Court: The ECJ's Independence Test as an Incomplete Tool to Assess the Lawfulness of Domestic Courts*, VerfBlog v. 23.1.2020 abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/only-a-court-established-by-law-can-be-an-independent-court>; Thomas Giegerich, *Die Unabhängigkeit der Gerichte als Strukturvorgabe der Unionsverfassung und ihr effektiver Schutz vor autoritären Versuchungen in den Mitgliedsstaaten*, ZEuS 2019, 61ff.; Mirosław Wyrzykowski, *Rule of Law: European Commission v. Poland*, in: Hatje/Tichy (Hrsg.), *Liability of Member States for the Violation of Fundamental Values of the European Union*, EuR Beiheft 2018/1, 169 ff.

⁵⁰ So berichtet z.B. die Tagesschau: Martin Adam, Geplante Justizreform – Polnisches Gericht pfeift Regierung zurück, Tagesschau v. 5.12.2019, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/ausland/polen-justizreform-eu-103.html>.

⁵¹ EuGH, Urteil vom 24.6.2019 – C-619/18 (*Kommission ./ Polen*).